

kleidung öffentlicher Ämter und durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Nicht also durch den Wegfall der sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts, was deshalb unbedenklich ist, weil, wie schon oben S. 12 angedeutet und unten näher auszuführen ist, der Besitz des Bürgerrechts allein noch nicht zur Wahl zur Bürgerschaft berechtigt.

Neben denjenigen, die das Bürgerrecht nach Maßgabe der eben erörterten Bestimmungen erworben haben, kennen die Gesetze noch Ehrenbürger*). Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Beschluß des Senates, der herkömmlich von diesem Beschlusse der Bürgerschaft Mitteilung macht**).

Dritter Abschnitt.

Die Organisation des Staates.

Erstes Kapitel. Der Senat.

§ 5.

1. Die Stellung des Senates.

Der Senat ist ein nach der jetzigen Verfassung aus 14 Mitgliedern bestehendes Kollegium, dessen Stellung bereits oben S. 7 f. kurz angedeutet ist. War er in älterer Zeit in der Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten des Staates völlig unbeschränkt, so ist dies im Laufe der Zeiten, wie oben S. 1 ff. gezeigt, allmählich anders geworden. Auf der einen Seite ging die unmittelbare Leitung wichtiger Zweige der Verwaltung auf Behörden über, die aus Senatoren und bürgerlichen Deputierten bestehen, auf der anderen Seite

*) Vgl. Art. 20 des Gesetzes über das Staatsbürgerrecht und § 3 des Einkommensteuergesetzes.

**) Vgl. Senatsdekret vom 9. April 1898 über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Generalobersten Grafen Waldersee, der Bürgerschaft mitgeteilt am 12. April 1898.